

Sorgt der Senat Bovenschulte für eine finanzielle Mehrbelastung durch die Überschreitung der Quote unbegleiteter minderjähriger Ausländer?

Anfrage der Abgeordneten Hetav Tek, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die jährlichen Kosten, pro unbegleiteten Minderjährigen Ausländer in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven seit 2020?
2. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer wurden im Land Bremen, über die Verpflichtung im Rahmen des Königsteiner Schlüssels hinaus, jährlich seit 2020 aufgenommen?
3. Inwieweit erachtet der Senat die Übererfüllung der Aufnahmequote für Geflüchtete als angemessen in Anbetracht der sehr angespannten Haushaltslage Bremens?

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind im Jahr 2020 durchschnittliche jährliche Kosten von rund 19.000 Euro pro Person angefallen, im Jahr 2021 waren es 17.000 Euro, im Jahr 2022 15.000 und im Jahr 2023 etwa 24.000 Euro.

In der Stadtgemeinde Bremen sind im Jahr 2020 durchschnittliche jährliche Kosten von rund 43.000 Euro pro Person angefallen, im Jahr 2021 waren es rund 50.000 Euro, im Jahr 2022 71.000 und im Jahr 2023 circa 86.000 Euro.

Die Unterschiede zwischen Bremen und Bremerhaven beruhen auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden, die sich im Rahmen der Antwortfrist nicht angleichen lassen. Wesentlich ist, dass Bremerhaven, anders als Bremen, auch die vorläufige Inobhutnahme in die Kostenberechnung einfließen lässt. Weil die vorläufige Inobhutnahme nur wenige Tage oder Wochen andauert, sind die Kosten pro Person in diesen Fällen deutlich niedriger als in der regulären Inobhutnahme, die sich in der Regel über viele Monate oder das ganze Jahr hinzieht.

Auch der Anstieg der Kosten pro Person in Bremen im genannten Zeitraum geht wesentlich auf methodische Ursachen zurück. Bis 2021 wurden zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten nur die reinen Betreuungskosten herangezogen. Seit 2022 gehen auch sonstige Kosten wie Mieten und Sicherheitsdienste in die Berechnung ein.

Zu Frage 2:

Von Januar 2020 bis 31. März 2024 wurden im Land Bremen 1.359 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen. Eine quotale

Aufnahmeverpflichtung bestand in diesem Zeitraum für 649 junge Menschen. Über diese Aufnahmeverpflichtung hinaus wurden im Land Bremen also insgesamt 710 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen. In diesen Fällen hat das Jugendamt eine Umverteilung auf der Grundlage individueller Rechtsansprüche nach dem § 42a SGB VIII ausgeschlossen.

Zu Frage 3:

Die bundesgesetzliche Regelung zur Umverteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer dient der bestmöglichen Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen. Sie wird durch die Jugendämter Bremerhaven und Bremen konsequent umgesetzt. Das Verteilverfahren nach § 42a SGB VIII greift aber nur, wenn im individuellen Fall keine gesetzlichen Gründe vorliegen, die eine Verteilung ausschließen. Im Stadtstaat Bremen begehren sehr viele junge Menschen die Aufnahme in die Jugendhilfe als unbegleitete Minderjährige, weit über dem Königsteiner Schlüssel. Ein gewisser Prozentsatz wird aus den obengenannten gesetzlichen Gründen nicht umverteilt. Die Jugendämter Bremerhaven und Bremen sind deshalb in jedem Einzelfall gesetzlich verpflichtet, von der Umverteilung abzusehen, auch wenn das Land seine Aufnahmeverpflichtung gemäß Königsteiner Schlüssel bereits erfüllt oder übererfüllt hat.